

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <b>Band / Register</b><br>Bd. II Reg. 16.4 | <b>Ausgabedatum</b><br>1. Januar 2026 |
| <b>Stand</b>                               | <b>Gültig für</b><br>2026             |

## RICHTLINIE

### Behandlungsfristen Steuerverwaltung

Aufgrund der Richtlinie über die Behandlungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuerverwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Behandlungsfristen Steuerverwaltung) vom 19. Dezember 2001 legt der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 für das Jahr 2026 folgende Jahresziele fest:

1.

Die Steuerkommissionen haben von den zu veranlagenden Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2026 67 % der Steuern 2025 zu eröffnen. Bei den Steuern 2024 müssen 96 % und bei den Steuern 2023 98 % eröffnet sein.

2.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hat von den zu veranlagenden Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2026 50 % der Steuern 2025 zu eröffnen. Bei den Steuern 2024 müssen 83 % und bei den Steuern 2023 97 % eröffnet sein.

3.

Per Ende 2026 bestehen in den nachfolgenden Veranlagungs- und Vollzugsbereichen maximal folgende Pendenzen:

- a) 125 hängige Steuerbefreiungsgesuche;
- b) 600 hängige Nachsteuerveranlagungsverfahren und 50 hängige Einspracheverfahren;
- c) 200 hängige Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- d) 500 hängige Rückerstattungsgesuche.

**4.**

Bis zum Ende des auf die Einleitung des Verfahrens folgenden Jahres sind zu eröffnen:

- Grundstücksgewinnveranlagungen,
- Jahressteuerveranlagungen,
- Grundstückschätzungen sowie
- Entscheide über Revisionsgesuche.

Als Zeitpunkt der Einleitung gilt der Eingang der Grundbuchmeldung beziehungsweise der Meldung der steuerbaren Leistung oder die Deklaration durch die steuerpflichtige Person, falls diese früher als die vorgenannten Meldungen erfolgt. Einspracheentscheide sind innert 18 Monaten zu eröffnen.

Die unter Ziffer 4 genannten Fristen stehen still während der Einholung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Fachberichts durch Amtsstellen, Fachspezialistinnen beziehungsweise Fachspezialisten oder während den Steuerpflichtigen gegenüber gewährten Fristenstreckungen, angesetzten Mahnfristen und mitgeteilten Sistierungen.

**5.**

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) wird beauftragt, die Jahresziele in geeigneter Form bekannt zu machen.